

# FRESHLAW

---

NEWSLETTER VON WOLTERS RECHTSANWÄLTE

Medienpark Kampnagel · Barmbeker Straße 10 · 22303 Hamburg · Tel. 040 - 229 29 79-0 · Fax 040 - 229 29 79-79  
E-Mail [info@wolters-legal.com](mailto:info@wolters-legal.com) · Internet [www.wolters-legal.com](http://www.wolters-legal.com)

Den Newsletter finden Sie auch im Internet unter [www.wolters-legal.com](http://www.wolters-legal.com)

---

## ALLGEMEINES PERSÖNLICHKEITSRECHT

### BGH: Kein Anspruch auf Löschung seiner Daten aus einem Bewertungsportal

RAin L. Nagel

#### Fluch und Segen von Bewertungsportalen, Teil II

In unserem letzten Newsletter haben wir über ein Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) berichtet, wonach nun höchstrichterlich entschieden worden ist, dass einem Betroffenen, dem eine schlechte Bewertung auf einem Bewertungsportal zuteil geworden ist, kein Anspruch auf Mitteilung der Identität des Bewertenden zusteht. Nun hat der BGH in einer weiteren Entscheidung im Zusammenhang mit einem bekannten Ärztebewertungsportal auch die bisher ungeklärte Frage entschieden, ob einem Betroffenen aus dem Gesichtspunkt der sogenannten informationellen Selbstbestimmung ein Anspruch auf Löschung seiner sämtlichen Daten aus dem Bewertungsportal zusteht. Zu den über das Portal abrufbaren Daten des hier betroffenen Arztes zählten neben den Patientenbewertungen auch sein Name, die Fachrichtung, die Praxisdaten etc. Der BGH hat die Frage allerdings klar mit „Nein“ beantwortet und damit erneut die Plattformbetreiber und deren Nutzer gestärkt. Das Recht auf Kommunikationsfreiheit sei im Verhältnis zu dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung eines Arztes überwiegend. Dies gelte selbst dann, wenn negative Bewertungen möglicherweise wirtschaftliche Nachteile für den Betroffenen bedeuten und auch eine gewisse

Missbrauchsgefahr bestehe, da gleichwohl das Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über ärztliche Leistungen schwerer wiege.

Die vorgenannten Grundsätze dürften nicht nur Bewertungsportale betreffen, über die Ärzte und deren Leistung bewertet werden können, sondern auch Auswirkung auf andere Bewertungsportale haben, über die beispielsweise Restaurants und sonstige Unternehmen bewertet werden können.

Den Betroffenen bleibt daher nur, eine eigene Stellungnahme zu den Bewertungen zu verfassen oder im Falle von unsachlicher und beleidigender Kritik (Schmähkritik) oder falschen Tatsachenbehauptungen die Löschung des entsprechenden Beitrags zu verlangen.

## ARBEITSRECHT

RA J. Wolters

### Zur Wirksamkeit eines arbeitsvertraglichen Wettbewerbsverbots

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte vor kurzem einen Fall zu entscheiden, in dem es um die Frage der Wirksamkeit eines arbeitsvertraglichen Wettbewerbsverbots ging. Der Arbeitnehmer war als Export-Vertriebsmitarbeiter angestellt. Gemäß seinem Arbeitsvertrag war es ihm untersagt,

für die Dauer von zwei Jahren nach Beendigung des Vertrages eine Tätigkeit für ein Konkurrenzunternehmen auszuüben. Der Arbeitgeber hat sich in der Wettbewerbsklausel verpflichtet, für die Dauer des Wettbewerbsverbots eine Entschädigung zu zahlen, deren Höhe in sein Ermessen gestellt war. Als der Mitarbeiter entlassen worden ist, hat er gegenüber dem Arbeitgeber erklärt, dass er das Konkurrenzverbot hinnimmt und analog der Regelung in § 74 Abs. 2 Handelsgesetzbuch eine monatliche Entschädigung von mindestens der Hälfte seines früheren Gehalts fordert. Der Arbeitgeber hielt dagegen, dass er die Klausel für unwirksam und damit unverbindlich hält. Hilfsweise berief er sich auf sein Ermessen und setzte die Entschädigung auf 1/5 des letzten Monatsgehalts fest.

Das BAG hat dem Arbeitnehmer Recht gegeben. Das Wettbewerbsverbot ist in der streitgegenständlichen Version nicht nichtig. Vielmehr kann der Arbeitnehmer seinerseits entscheiden, ob er sich an das Wettbewerbsverbot halten will oder nicht. Akzeptiert er das Wettbewerbsverbot, so hat er Anspruch auf eine Entschädigung analog § 74 Abs. 2 Handelsgesetzbuch. Die gegenseitigen Interessen müssen gegeneinander abgewogen werden. Üblicherweise hat der Arbeitnehmer Anspruch auf die Hälfte der letzten vertragsmäßigen Bezüge. So hat auch das BAG in diesem Fall entschieden und dem Arbeitnehmer einen Zahlungsanspruch zuerkannt.

Bei der Formulierung und Vereinbarung von nachvertraglichen Wettbewerbsverboten ist demnach beiderseits Vorsicht geboten. Auch wenn ein Wettbewerbsverbot dem ersten Anschein nach arbeitgeberfreundlich ausgestaltet ist, kann es sich für den Arbeitgeber später als „Bumerang“ erweisen.

## HANDELSRECHT

RA J. Wolters

### **Zur Zulässigkeit von Vereinbarungen zwischen Unternehmern, sich nicht gegenseitig Arbeitskräfte abzuwerben**

In einem im September 2014 veröffentlichten Urteil hat der Bundesgerichtshof festgestellt, dass Abwerbeverbote in den Anwendungsbereich des § 75 f Handelsgesetzbuch (HGB) fallen können. Die Regelung sieht vor, dass Vereinbarungen, in der sich Unternehmer gegenseitig verpflichten, Handlungs-

gehilfen, die bei ihnen angestellt gewesen sind, nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen anzustellen, nicht einklagbar sind.

Im entschiedenen Fall hatten zwei Unternehmen derselben Firmengruppe ein entsprechendes Abwerbeverbot vereinbart, wonach sie sich verpflichtet hatten, bis drei Jahre nach Beendigung des Vertrages keine Mitarbeiter der jeweils anderen Partei direkt oder indirekt abzuwerben. Nachdem ein Unternehmen von einem Dritten übernommen worden war, kam es nach Ablauf von zwei Jahren ab Beendigung des Vertrages und damit noch während des nachvertraglichen Abwerbeverbotes zu der Abwerbung eines Mitarbeiters des ehemaligen Vertragspartners.

Der Bundesgerichtshof hat festgestellt, dass ein derartiges Abwerbeverbot grundsätzlich in den Anwendungsbereich des § 75 f HGB fällt und insofern nicht einklagbar sein könnte. Allerdings war das Abwerbeverbot im entschiedenen Fall ohnehin unwirksam, da es sich über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren erstrecken sollte.

## LEBENSMITTELRECHT

### **Gesetzesänderung im Lebensmittelrecht**

RAin L. Nagel

Am 13.12.2014 tritt die europäische Lebensmittelinformations-VO (LMIV) in Kraft, die bestehenden (nationalen) lebensmittelrechtlichen Vorschriften ergänzt und unmittelbar gilt, ohne dass es noch einer nationalen Umsetzung bedürfte.

Die Verordnung bezieht sich auf unverpackte und verpackte Lebensmittel und betrifft vor allem Hersteller und Händler, die Lebensmittel im Wege des Fernabsatzes (Internet, Telefon, Fax etc.) vertreiben. Künftig müssen auch hier umfangreiche Pflichtinformationen zu den angebotenen Produkten bereitgehalten werden. Hierzu zählen nach Art. 14 Abs. 1 i. V. m. Art. 9 der LMIV unter anderem die folgende Angaben:

- (Verkehrs-)Bezeichnung des Lebensmittels,
- vollständiges Zutatenverzeichnis,
- die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten;
- Nennung von Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffen, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen
- besondere Anweisung für Aufbewahrung und/oder Anweisung für die Verwendung,
- der Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers;
- das Ursprungsland oder der Herkunftsort

Die Pflichtangaben sind äußerst umfangreich und können hier daher nicht vollständig dargestellt werden. Sämtliche Pflichtinformationen müssen überwiegend vor dem Abschluss des Kaufvertrages verfügbar gemacht werden und in einer leicht verständlichen Sprache abgefasst sein.

Aufgrund der umfangreichen künftigen Pflichtangaben empfehlen wir allen, die Lebensmittel im Wege des Fernabsatzes vertreiben, insbesondere Online-Händlern, sich rechtzeitig mit der neuen Verordnung und den sich hieraus ergebenden Erfordernissen auseinanderzusetzen. Bei Verstößen drohen andernfalls wettbewerbsrechtliche Abmahnungen. Darüber dürften Verstöße auch durch die zuständigen Behörden verfolgt werden können.

## **KURZ NOTIERT ZUM URHEBERRECHT**

### **EuGH: Urheberrecht vs. digitale Medien**

RAin L. Nagel

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat ganz aktuell am 29.10.2014 auf eine Vorlagefrage des BGH hin entschieden, dass das Einbetten („Framing“) eines urheberrechtlich geschützten fremden Werkes (bspw. Videos, Fotos oder Texte) in eine eigene Internetseite nicht die Rechte des Urhebers verletzt, wenn das Werk frei zugänglich ist. Der BGH hatte das Setzen von „framenden“ Links eher kritisch gesehen, wird sich nun aber dem Urteil des EuGH beugen müssen. Gleichwohl bleibt abzuwarten, wie die nationalen Gerichte die Entscheidung des EuGH auslegen werden. Die Entscheidungsgründe des EuGH liegen uns noch nicht vor.

## **KURIOSES**

### **EGMR: Kein Recht auf Nacktheit**

Ein Schotte hat jüngst den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Atem gehalten. Der Schotte hat darauf bestanden und diesen vermeintlichen Anspruch sogar gerichtlich geltend gemacht, in jeder Lebenslage nackt sein zu dürfen und sogar wie Gott ihn schuf vor Gericht zu erscheinen. Über 30 Mal ist er unbekleidet in der Öffentlichkeit festgenommen worden und musste deswegen bereits mehrere Haftstrafen absitzen. Der Schotte war so renitent, dass einige Festnahmen sogar unmittelbar nach dem Durchschreiten des Gefängnistores in die Freiheit stattgefunden haben. Der EGMR hat nun ausdrücklich erklärt, es gäbe kein Recht auf Nacktheit in der Öffentlichkeit. Ob das Urteil den Schotten jedoch tatsächlich bekehrt, darf wohl bezweifelt werden.

### **USA: Wo Flügel draufstehen, müssen auch Flügel drin sein**

Der namhafte Hersteller eines weltweit bekannten Energy-Drinks wirbt mit einem Slogan, wonach dem Konsumenten seines Energy-Drinks Flügel verliehen werden. Kaum zu glauben aber wahr: Diesen Werbeslogan haben einige Konsumenten in den USA für bare Münze genommen und den Hersteller vor einem US-Gericht verklagt, weil ihnen erstaunlicherweise nach dem Genuss des Energy-Drinks keine Flügel gewachsen sind. Absurd! (Denken wir hierzulande) Aber in den USA gibt es nichts, was es nicht gibt. Es darf gemutmaßt werden, dass sich genau aus diesem Grund der Hersteller auf einen teuren Millionen-Vergleich eingelassen hat. Von einer „Trittbrett-Klage“ vor einem deutschen Gericht würden wir allerdings mangels Erfolgsaussicht eher abraten.